

Oberschule Cuxhaven · Rathausstr 21 · 27472 Cuxhaven

An die
Eltern / Erziehungsberechtigten

Dienstgebäude: Rathausstr. 21	
Dienststelle: Oberschule	
Auskunft erteilt: Frau Efferz	Zimmer:
Durchwahl: 04721-57260	Fax: 04721-572625
E-Mail: schulleitung@bleickenschule.de	
Sekretariat: Öffnungszeiten Mo - Fr 7.00 Uhr – 13.00 Uhr	Tel: 04721-57260

Mein Zeichen: Ef
(Bitte bei Antwort angeben)

Bitte fügen Sie den Anmeldeunterlagen noch folgende Unterlagen in Kopie bei:

- **Kopien der beiden letzten Zeugnisse**
- **Kopie der Geburts- oder Abstammungsurkunde**
- **Kopie des Schwimmpasses**
- **Kopie Impfausweis (Masern)**
- **1 Passbild (Bitte Name und Anschrift auf die Rückseite vermerken)**

Vielen Dank.

Erklärung zur Sorgereberechtigung

Schülerin / Schüler:

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift
Telefon:	Telefon:
Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage (in Fotokopie) der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin / der Schüler lebt bei

- der Mutter
- dem Vater
- _____

 (Unterschrift der Mutter)

 (Unterschrift des Vaters)

Vollmacht

(nur bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)
 -das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt-

Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herr _____
(Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt)

Die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes _____
(Name der Schülerin / des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

 Ort, Datum

 Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin / der Schüler **nicht** lebt



Name der Schülerin / des Schülers: _____

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Nachfolgend gibt Ihnen die Schule einige wichtige Bestimmungen zur Kenntnis, die für ein geregeltes Miteinander in der Schule notwendig sind.

Benutzungsordnung für den Computerraum

Ihre Tochter/Ihr Sohn wird im Rahmen des Unterrichts mit urheberrechtlich geschützten Programmen arbeiten. Wir müssen sicherstellen, dass keinerlei unzulässige Kopien von den Schülerinnen/Schülern angefertigt werden. Darüber werden Ihre Kinder auch von uns belehrt. Sollten durch Ihre Tochter / Ihren Sohn trotz der Anwesenheit einer Lehrkraft unerkannt Raubkopien erstellt werden, so müssen Sie als Erziehungsberechtigte mit Regressansprüchen der Software - Firmen rechnen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass über die Disketten Ihrer Kinder sogenannte Computerviren erhebliche Schäden in den Schulprogrammen und den Geräten der Schule anrichten können. Aus diesen Gründen ist es den Schülerinnen/Schülern strengstens untersagt, Disketten mit in den Computerraum zu nehmen, ebenso dürfen selbstverständlich keine Disketten aus dem Computerraum mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung im Einzelfall das Recht vor, lizenzierte Schul-Software vom Lizenzgeber überprüfen zu lassen. Weiterhin muss damit gerechnet werden, dass auch die Hardware überprüft werden wird. Die dafür anfallenden Kosten trägt derjenige bzw. dessen Erziehungsberechtigte, der gegen das Verbot des Mitbringens von eigenen Disketten gegen das Mitnahmeverbot verstoßen hat.

Die Geräte und Programme im Computerraum sind von der Stadt Cuxhaven aus Steuermitteln beschafft worden. Damit diese Geräte und Programme auch ständig einsatzbereit gehalten werden können, ist seitens der Schüler folgendes zu beachten:

- Die Anweisungen der Lehrkräfte sind in jedem Falle strengstens einzuhalten.
- Eine Veränderung der Gerätekombinationen ist untersagt.
- Jegliche Eingriffe in die Geräte sind verboten.
- Störungen und Schäden sind sofort der Lehrkraft zu melden.
- Es ist verboten, von der Software Kopien anzufertigen (siehe oben).
- Sowohl das Mitbringen als auch die Mitnahme von Disketten ist untersagt (s.o.).
- In den Computerraum dürfen keinerlei Nahrungsmittel und Getränke mitgebracht werden.
- Kleidungsstücke sind auf dem Flur zu verwahren.

Waffen-Erlass - Information

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. S. 543; SVBl. S. 458) - VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder bei sich führen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und bei sich führen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht aufgrund akuten Unwohlseins:

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen Schüler aufgrund akuten Unwohlseins um vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht nachsuchen. Da wir nicht immer ausschließen können, dass sich unter Umständen der eine oder andere Schüler ohne das Wissen der Eltern auf diesem Wege einen freien Tag beschaffen möchte, und wir andererseits aber auch nicht das Risiko eingehen können, einen in seinem Wohlbefinden eventuell tatsächlich beeinträchtigten Schüler allein und ohne weitere Aufsicht auf den Heimweg zu schicken, werden wir Sie hier künftig telefonisch benachrichtigen und Sie um Abholung Ihres Kindes bitten.

Solches ist aber nur möglich, wenn wir von Ihnen zusätzlich zu Ihrer privaten Telefonnummer auch mitgeteilt bekommen, wie Sie gegebenenfalls telefonisch an Ihrer Arbeitsstelle zu erreichen sind. Selbstverständlich können Sie uns aber auch eine Person Ihres Vertrauens benennen, die in o.a. Fällen telefonisch erreichbar ist und die Ihr Kind abholen darf.

Bitte lassen Sie uns die o.a. Erklärung wiederzukommen. Sie wird in die Schülerakte Ihres Kindes genommen und unterliegt selbstverständlich den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Materialkostenpauschale für Fotokopien

§ 71 Niedersächsisches Schulgesetz

Bereits seit mehr als einem Jahrzehnt wird an unserer Schule von jeder Schülerin bzw. von jedem Schüler eine anteilige Materialkostenpauschale für Kopien erhoben. Auf die Erhebung einer Materialkostenpauschale für solche Kopien, die für den Schulpflichtigen bestimmt und damit Lernmittel sind, kann nicht verzichtet werden. Die Materialkostenpauschale beträgt derzeit 5,00 Euro / Halbjahr.

Rechtsgrundlage hierfür ist §71 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Darin heißt es: *(1) 1Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. 2Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.*

Ebenfalls haben Erziehungsberechtigte die Schülerinnen und Schüler mit den erforderlichen Verbrauchsmaterialien wie Schreibhefte, Papier, Schreibgeräte, Malstifte, Tuschkästen, Arbeitsmaterialien für den Kunst- und Werkunterricht sowie Taschenrechner, Zirkelkasten und grundsätzlich Fotokopien auszustatten. In der Schule werden viele Fotokopien eingesetzt. Hierzu ist folgendes anzumerken: Fotokopien dürfen nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für eingeführte Schulbücher benutzt werden. Sie sind für den Schulpflichtigen bestimmt und damit Lernmittel. Folgerichtig sind sie auch von den Erziehungsberechtigten bzw. den Schulpflichtigen zu bezahlen. Eine Prüfung von Alternativen zur o. a. Materialkostenpauschale hat zu dem Ergebnis geführt, dass die einzig sinnvolle Alternative zu den Kopien in der Beschaffung von Arbeitsheften bzw. Themenheften liegt. Da der Preis allein für ein Arbeitsheft in einem Fach oftmals schon den Gesamtbetrag der o. a. Materialkostenpauschale übersteigt, soll auf die Einführung von Arbeitsheften verzichtet werden, um die Eltern nicht noch stärker belasten zu müssen. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Bitte überweisen Sie die Materialkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro für das Schuljahr 2024/25 auf das Schulkonto unter Angabe der Klasse und den Namen Ihres Kindes.



Name der Schülerin / des Schülers: _____

Name d. Erziehungsberechtigten:

Anschrift: _____

An die Klassenleitung der Klasse ____ der Oberschule

Ich habe von der AG-Kostenpauschale Kenntnis genommen und werde die die AG-Kosten in Höhe von **10,00€** (1. Und 2. Halbjahr) überweisen.

Ich habe von der Kopierkostenpauschale Kenntnis genommen und werde die Kopierkosten in Höhe von **10,00€** (1. Und 2. Halbjahr) überweisen.

Ich habe vom Waffenerlass Kenntnis genommen.

Ich habe die Schulordnung zur Kenntnis genommen.

Ich habe die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen.

Ich habe die Benutzungsordnung für den Computerraum zur Kenntnis genommen.

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir die Benutzungsordnung des Computerraumes der Oberschule Cuxhaven in schriftlicher Form erhalten habe/n.

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Name d. Erziehungsberechtigten: _____

Verfahrensregelung bzgl. vorzeitiger Entlassung o.a. Schüler aus dem Unterricht
Im Falle akuten Unwohlseins meines Kindes bin ich wie folgt telefonisch zu erreichen:

privat: _____

Arbeitsstelle: _____

Als Person meines Vertrauens, die berechtigt ist, in o.a. Fällen mein Kind vorzeitig aus dem

Unterricht abzuholen, benenne ich: _____

Telefon: _____

Datum: _____

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten



Unterrichtsvertrag

von: _____

Klasse: _____

Uns Lehrern ist es wichtig, dass du dich an deiner Schule wohl fühlst. Du sollst in Ruhe lernen können und mit deinen Mitschülern und Lehrern eine schöne Zeit verbringen.

Unser und dein oberstes Ziel ist es, dass du hier einen guten Schulabschluss bekommen wirst.

Damit du dieses Ziel erreichen kannst, musst du dich an unsere Schulregel halten. Deine Mitschüler müssen das ebenso. Jeder Schüler muss also bestimmte Pflichten erfüllen, damit wir hier an der Oberschule Cuxhaven eine gute Gemeinschaft haben.

Natürlich hast du an deiner Schule auch viele Rechte, auch die musst du kennen.

Deine Rechte und Pflichten als Schüler / -in der Oberschule Cuxhaven wirst du im Unterricht mit deinem Lehrer und deinen Mitschülern besprechen. Anschließend unterschreibst du, dass du deine Rechte und Pflichten kennst. Du unterschreibst auch, dass du deine Pflichten wahrnimmst.

Zuhause bittest du deine Erziehungsberechtigten, deine Rechte und Pflichten durchzulesen und ebenfalls zu unterschreiben.

Wir wünschen dir viel Freude und Erfolg beim Lernen und freuen uns, dich auf dem Weg zu einem guten Schulabschluss begleiten zu können!

Deine Lehrer/innen der Oberschule

Ich kenne meine Rechte und Pflichten, die ich an meiner Schule habe.
Ich werde meine Pflichten als Schüler / -in der Oberschule Cuxhaven wahrnehmen.

Unterschrift des Schülers

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Behrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ **bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, **wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Haus- oder Kinder- und Jugendarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinder- und Jugendarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ b Bakterien • Infektioser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektion • Mumps • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
--	---

2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien (Vibrio cholerae O 1 und O 139) • Diphtherie-Bakterien (Corynebacterium spp., Toxin bildend) • EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische E. coli) 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
--	---

3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ b Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
--	---

Erklärung zur Teilnahme am Religionsunterricht / Unterricht in „Werte und Normen“
(Bitte in Druckschrift ausfüllen und **nur an einer Stelle ankreuzen**)

Vor- und Nachname des Kindes:

Religionszugehörigkeit des Kindes: : _____

Mein Kind soll am folgenden Religionsunterricht teilnehmen:

- Evangelischer Religionsunterricht
- Katholischer Religionsunterricht
- Islamischer Religionsunterricht
- Werte und Normen

Ein Bedarf für evangelischen, katholischen bzw. islamischen Religionsunterricht besteht erst dann, wenn für

12 Schülerinnen und Schüler oder mehr die Teilnahme am jeweiligen Religionsunterricht beantrag wird.

Nur für Eltern von Kindern **anderer Religionszugehörigkeit:**

§ 128 Unterricht Werte und Normen (Niedersächsisches Schulgesetz)

(1) 1Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat. 2Für diejenigen, für den Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist. 3Die Schule hat den Unterricht Werte und Normen als ordentliches Lehrfach vom 5. Schuljahrgang an einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind.

(2) Im Fach Werte und Normen sind religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen zu vermitteln.

Wichtiger Hinweis: Spätere An- und Abmeldungen, Widerrufe und Anträge sollten aus organisatorischen Gründen möglichst nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und können den Wechsel in eine Parallelklasse nötig werden lassen.

Cuxhaven, den

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Betreff: Verfahren bei Erkrankung Ihres Kindes

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

im Dezember 2016 hat das Kultusministerium eine neue Verordnung herausgegeben. In dieser wird geregelt, wie Schulen zu verfahren haben, wenn Schüler nicht zum Unterricht erscheinen. Dies führt auch zu Änderungen bei uns im Hause.

Beachten Sie also bitte Folgendes:

1. Wenn Ihr Kind erkrankt ist und Sie es morgens nicht zur Schule schicken wollen, rufen Sie bitte bis 8 Uhr im Sekretariat (04721 / 5726-0) an und melden Sie Ihr Kind krank. Geben Sie bitte auch an, wann Ihr Kind voraussichtlich wieder zur Schule kommen wird.
2. Schreiben Sie für die gesamte Dauer der Erkrankung Ihres Kindes eine Entschuldigung und geben Sie diese Ihrem Kind sofort mit in die Schule.
3. Ist Ihr Kind 5 Tage am Stück krank, bringen Sie bitte spätestens am fünften Tag eine Entschuldigung in die Schule.

Wir bitten Sie, sich unbedingt an diese Regeln zu halten. Wir als Schule machen uns Sorgen, wenn Ihr Kind nicht zur Schule kommt und wissen nicht, ob es vielleicht auf dem Schulweg einen Unfall hatte. Darum noch einmal die dringende Bitte uns wie oben beschrieben zu informieren.

Für Fragen stehen natürlich auch die Klassenlehrkräfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus der Oberschule Cuxhaven-Mitte,



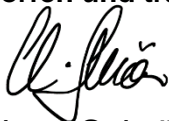
Clarissa Schröer
(Schulleiterin)

Schulordnung der Oberschule Cuxhaven-Mitte

Unsere Schule ist ein Ort, an dem viele Menschen gemeinsam leben und arbeiten. Unsere Schülerinnen und Schüler haben unterschiedliche Nationalitäten, Kulturen und Religionen und jeder hat das Recht anders zu sein. Das erfolgreiche Arbeiten und Zusammenleben an unserer Schule ist nur möglich, wenn bestimmte Regeln von allen eingehalten werden und sich alle mit Achtung und Respekt begegnen:

- 1. Erscheine pünktlich!**
- 2. Du sollst nicht rauchen und keinen Alkohol oder andere Drogen konsumieren!**
- 3. Bringe keine Waffen in die Schule mit!**
- 4. Du bist für deine eigenen Sachen verantwortlich und musst das Eigentum anderer respektieren!**
- 5. Bringe alle benötigten Arbeitsmaterialien mit!**
- 6. Zu Beginn der Stunde sollst du deine Arbeitsmaterialien auf deinem Tisch liegen haben!**
- 7. Für deine Ordnung und Sauberkeit bist du selber zuständig!**
- 8. Nur mit Erlaubnis darfst du das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen verlassen!**
- 9. Du bleibst in den kleinen Pausen in der Klasse. Nur mit Erlaubnis darfst du auf die Toilette gehen!**
- 10. Alle elektronischen Geräte dürfen nur in den großen Pausen auf dem inneren Schulhof genutzt werden. Im Schulgebäude und auf dem Spielplatz sind diese Geräte nicht eingeschaltet und nicht zu sehen!**
- 11. Du darfst aus Sicherheitsgründen keine Schneebälle werfen!**

Diese Schulordnung wurde von der Schülermitverwaltung der Oberschule Cuxhaven entworfen und trat am 01.12.2014 in ihrer jetzigen Form in Kraft.



Clarissa Schröer
(Schulleitung)

Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Erziehungsberechtigte (r)	
Name, Vorname	
Anschrift, Telefon	

Schüler (in)		
Name, Vorname		Klasse im Schuljahr 2024 / 2025

Bedingungen des Vertrages zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln:

- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt.
 - Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule (dem Schulassistenten) gemeldet werden.
 - Die Schulbücher sind mit einem Umschlag zu versehen. Dieser Umschlag darf **nicht fest mit dem Buch verklebt** werden. Die Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und unbeschädigt zurückzugeben.
 - Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet (Zeitwert).
- Ich melde mich hiermit bei der Oberschule Cuxhaven verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2024 / 2025 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts von **35 Euro** zustande. Die vorab genannten Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages.
- Ich habe **drei (oder mehr) schulpflichtige Kinder** und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe auf **28 Euro**. Der Nachweis (Eine Kopie der Schülersausweise oder die Schulbescheinigungen) ist **bis zum 17.05.2024** zu erbringen.

Das Entgelt muss **bis zum 17.05.2024** entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel bis zum Schulbeginn auf eigene Kosten zu beschaffen.

- Ich bin leistungsberechtigt und Inhaber eines der folgenden Bescheide:
SGB II – Arbeitssuchende, **SGB VIII** – Pflegekinder, **SGB XII** – Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, **§ 6a** – Kindergeldzuschlag, **WoGG** – Wohngeldempfänger
 Damit bin ich im Schuljahr 2024 / 2025 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit, wenn der **Leistungsnachweis (Stichtag: 01.05.2024) bis spätestens 17.05.2024 als Kopie** abgegeben wird.
- Ich nehme **nicht** am Ausleihverfahren teil und beschaffe die Bücher somit auf eigene Kosten. Eine Übersicht der benötigten Unterrichtsbücher werde ich beim Schulassistenten anfordern.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift)

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Eltern,

auch in diesem Schuljahr können an unserer Schule die erforderlichen Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von **35,00 Euro** ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen des Schulvorstandes. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Die Lernmittel werden nur im Paket ausgeliehen.

Familien mit **drei (oder mehr) schulpflichtigen Kindern** zahlen pro Kind den ermäßigten Betrag in Höhe von **28,00 Euro**. Der Nachweis (Eine Kopie der Schülersausweise oder Schulbescheinigungen) ist **innerhalb einer Woche** zu erbringen.

Wenn Sie am Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte **umgehend** das beiliegende Formular „**Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln**“ ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2024 / 2025 **spätestens zum 17.05.2024 auf das Schulkonto überwiesen werden**. Wer diese Frist nicht einhält, verpflichtet sich damit, alle Lernmittel bis zum Schulbeginn auf eigene Kosten zu beschaffen.

Füllen Sie die Überweisung bitte nach folgendem Muster aus:

Angaben zum Zahlungsempfänger	
Oberschule Cuxhaven-Mitte	
IBAN	
DE19 2415 0001 0000 2828 63	
BIC des Kreditinstituts	
BRLADE21CUX	
Betrag: Euro, Cent	
	35,00
Kunden-Referenznummer	Name des Schülers
<i>Zukünftige Klasse, Name, Vorname (des Schülers)</i>	
Noch Verwendungszweck	
Lernmittel Leihgebühr	

Befreiung von der Leihgebühr:

Als Leistungsberechtigter müssen Sie sich auch zum Ausleihverfahren anmelden und sind dann im Schuljahr 2024 / 2025 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Ihre Berechtigung ist durch die Vorlage eines gültigen aktuellen Leistungsbescheides nachzuweisen. Dieser **Leistungsnachweis (Stichtag: 01.05.2024) ist spätestens zum 17.05.2024 als Kopie** abzugeben. Falls Sie diese Frist nicht einhalten, erlischt Ihr Anspruch auf eine kostenlose Lernmittel Ausleihe.

Auf der Rückseite dieses Informationsschreibens ist die aktuelle Schulbuchliste aufgeführt, falls Sie die Bücher auf eigene Kosten beschaffen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Clarissa Schröer
Schulleiterin